

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Band: 32 (1976)
Heft: 4

Rubrik: Die "unentbehrlichen" Fremdwörter!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die „unentbehrlichen“ Fremdwörter!

Fremdwort und Schulsack

„Ich bezweifle“, sagte ich zu meiner Frau, „daß du bei diesem Wassermangel den *Insekter* derart auf Touren treiben darfst.“

„Darüber stand in der krisenstäblichen Verlautbarung, die im Amtsanzeiger publiziert war, kein Wort. Übrigens sagt man nicht ‚Insekter‘, das weißt du genau.“ So die Hausfrau.

Nun denn, der *Insekter* ist ein *Einspritzer*, der mittels Wasserstrahls die verbrauchte Waschlauge aus dem Schacht in der Waschküche in das höher gelegene Kanalisationssystem hinaufbefördert.

Als uns beim Hausbau der Architekt BSA/SIA die Pläne erläuterte, wies er darauf hin, daß in der Waschküche ein Injektor (Aussprache wie „[oh] je!“) einzubauen sei. Offensichtlich war dem Architekten neben der technischen auch die medizinische Injektion wohlvertraut, und vielleicht hatte er sich seinerzeit an der Reifeprüfung sogar über das lateinische Verbum ‚inicare‘ = einjagen, einflößen und dessen Wurzel ‚iacere‘ = werfen auszuweisen.

Der Bauführer, seines Zeichens Techniker, erklärte sehr eindringlich, daß der Injekter stets sauberzuhalten sei. Er sprach das Wort wie französisch ‚je (= ich)‘ aus und gab sich sogar Mühe, ein weiches *sch* zu sprechen, wie er es wohl während seines Welschlandaufenthalts an Wörtern wie ‚jeune‘, ‚joli‘, ‚bijou‘ geübt hatte. Jedenfalls hat er später eine Neuenburgerin geheiratet.

Zu guter Letzt kam der Polier. Er lamentierte, daß der Schacht in der Waschküche zu knapp dimensioniert sei. Er könne jedenfalls keine Garantie dafür übernehmen, daß der *Insekter* dann auch richtig funktioniere. Nun, er funktioniert. Und das Merkwürdige ist, daß in unserer Familie die lustige volksetymologische Verballhornung des treuherzigen Poliers eingeschlagen, den Sieg davongetragen hat über die falsche französische und die gebildete lateinische Ausspracheweise. Ja sogar die klare Verdeutschung mußte den kürzeren ziehen. Man sagt also doch *Insekter*, unbekümmert, noch und noch.

Rf.

Es können noch einige Destinationen operiert werden . . .

Was soll das heißen? Ich sage es Ihnen, was dieses Fliegereideutsch meint. Eine ‚Destination‘ soll ein Flughafen irgendwo in der Welt sein. Und darin steckt das hemmungslos übernommene englische ‚destination‘, was auf deutsch Ziel, Bestimmung heißt, oder Bestimmungsort, Reiseziel. Und mit dem ‚operieren‘ ist es genau gleich gegangen. Das englische ‚operate‘ wurde einfach als deutsches ‚operieren‘ in den Satz hineingenommen. Hier wird ja nicht an das Operieren eines Chirurgen gedacht. Der Sinn dieses ‚operate‘ ist unser deutsches *bedienen*. Und jetzt löst sich das Rätsel des von einem Leser am Radio aufgeschnappten Satzes: „Es können noch einige Reiseziele (mit Flügen) bedient werden.“ Wenn ein im Flugwesen Tätiger Deutsch sprechen will, dann rutscht ihm sein Berufsendenglisch gar zu leicht in seine Ausdrucksweise hinein. Da muß er schon umschalten lernen, wie von Französisch auf Deutsch hinüber. Aber das fällt heutzutage sehr vielen Leuten gar schwer.

Fridolin

Fremdwörter und andere Sprachsünden

Im „Radiohörer“ (Programm 9, 1976, 28. Februar bis 5. März 1976) stand: „Schawalder und Gehr, zwei Freunde, zwei *Protagonisten*, zwei *Antipoden*, *repräsentieren* (gesprochen: röpräsentieren! Die Schriftleitung) gesellschaftliche Zustände. Ihr Verhalten *demonstriert* auffällig willkürliche und überraschende *Reaktionsmuster* von Denken und Handeln. Der eine *dominiert*, der andere unterliegt. Das Stück bringt jedoch den Beweis, daß *hierarchische* Systeme nicht mehr *total* funktionieren können. Das *Kommunikationsvermögen* ist gestört, der Mensch in seiner *eminenten Kompliziertheit* versagt angesichts von *Kommunikationszwang* oder selbst von *Kommunikationsnotwendigkeit*; er überlebt nicht. Durch *surrealistische Arrangements* werden diese Vorgänge *relativiert*, *ironisiert*, teilweise bewußt verharmlost. Der Mensch ist, in diesem Fall, als Bezugssystem untauglich geworden. Sein *existentielles* Vermögen ist auf *rudimentäre* Einzelheiten *reduziert*. Sprache ist *Ornament*, nicht mehr *Instrument* für Verständigung — ein *Alibi* bestenfalls, eine leichtfertige Tarnung für x-beliebige, kaum mehr beeinflussbare Vorgänge.“

„Lumbago“ — eine Krankheit?, ein Kraftmittel?, ein Tanz?

Ein Versicherter hatte die auf dem Antragsformular gestellte Frage, ob er schon an *Lumbago* gelitten habe, verneint. Er hatte aber doch. Das stellte sich heraus, als der Versicherungsfall eintrat, worauf die Gesellschaft den Vertrag als aufgelöst betrachtete. Der um seine Ansprüche Gekommene lief zum Kadi und forderte sein Recht, indem er beteuerte, das Wort *Lumbago* sei ihm fremd gewesen; er habe geglaubt, es handle sich dabei um eine ihm unbekannte Krankheit. Und er bekam recht: das Bezirksgericht Meilen verknurrte die Gesellschaft zur Bezahlung der Versicherungssumme. Das angerufene Zürcher Obergericht war anderer Meinung als die erste Instanz; es hob das Urteil auf und schützte die Gegenklage. Schließlich kam die Sache vors Bundesgericht.

Sein Urteil ist beachtenswert, und dessen Begründung ist eine Sprachlektion, die nicht bloß von der unterlegenen Streitpartei gehört und beherzigt zu werden verdient. Während das Obergericht nämlich die Meinung vertritt, der Versicherte hätte beim Vertragsabschluß nach der Bedeutung des unverständenen Wortes fragen müssen, hält das Bundesgericht die Versicherungsgesellschaft für verpflichtet, ihre Antragsformulare in einer Sprache abzufassen, die jedermann versteht. Um eine Auslegung hat sich der Versicherte, wenn nötig, nur zu bemühen, wenn es sich um Ausdrücke handelt, die in weiten Kreisen bekannt sind und auch im täglichen Leben gebraucht werden. Zu diesen Ausdrücken zählt das Bundesgericht, wie seine Rechtsprechung beweist, etwa *Bronchitis*, *Tuberkulose*, *Rheuma*, nicht aber *Lumbago*.

Entschieden ist der vorliegende Streitfall mit dem Bundesgerichtsurteil zwar noch nicht; er ist an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese hat zu untersuchen, ob der Versicherte den Ausdruck *Lumbago* tatsächlich nicht gekannt hat. Dabei wird nun wohl der behandelnde Arzt in den Zeugenstand zu treten haben.

Mag der Prozeß nun ausgehen, wie er will, jedenfalls haben die Weisen in Lausanne durch ihr Urteil einen Grundsatz juristisch untermauert, der zu den ersten Forderungen des guten Sprachstils gehört: Wer spricht oder schreibt, hat sich in seinem Ausdruck nicht nach dem eigenen Bildungsstand, sondern nach dem der Angesprochenen zu richten wh.